

TH Wildau Hochschulring 1 15745 Wildau

TH Wildau
Kostenstellenverwalterinnen und -verwalter
Projektleiterinnen und Projektleiter

Im Hause

Der Kanzler
Thomas Lehne

T +49 3375 508-900
F +49 3375 508-867
kanzler@th-wildau.de
www.th-wildau.de

Wildau, 9. Dezember 2024

Vorläufige Haushaltsführung 2025

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

mit Datum vom 7. November 2024 hat das Ministerium für Finanzen und für Europa Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung gem. Art 102 LV in Verbindung mit § 5 LHO erlassen.

Dieser Erlass hat erhebliche Auswirkungen auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung der TH Wildau. Den Erlass finden Sie hier: https://www.th-wildau.de/files/2_Dokumente/Amtliche_Mitteilungen/vorl._HWR_2025.pdf

Auf folgende Regelungen weise ich besonders hin:

1. Soweit zum Schluss des Haushaltsjahres der Haushaltsplan für das neue Jahr noch nicht festgestellt wurde, ist die Landesregierung nach Art. 102 LV ermächtigt, diejenigen Ausgaben zu leisten, die nötig sind, um
 - a. die gesetzlich bestehenden Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen,
 - b. die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Landes zu erfüllen und
 - c. die Bauten, Beschaffungen und sonstigen Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Beträge bewilligt wurden. (Fallgruppen)

2. Sofern eine Ausgabe oder Verpflichtung einer der Fallgruppen des Art. 102 LV zugeordnet werden kann, darf die Ausgabe nur geleistet bzw. die

Seite 2

Brief vom 9. Dezember 2024

Verpflichtung nur eingegangen werden, wenn sie im Sinne des Art. 102 LV nötig ist. Welche Ausgaben oder Verpflichtungen nötig sind, bedarf der Bewertung im Einzelfall – Bezugspunkt dieser Bewertung ist der Ermächtigungszweck von Art. 102 LV, nicht die Maßnahme. Danach sind Ausgaben und Verpflichtungen nur nötig, wenn

- a. sie der Erreichung eines der in Art. 102 LV normierten Zwecke dienen (Geeignetheit),
- b. die Ausgaben der Sache nach erforderlich sind (sachliche Erforderlichkeit dies gilt insbesondere, wenn ohne ihre Leistung eine Pflichtverletzung begangen oder ein unverhältnismäßiger Schaden verursacht würde),
- c. die Ausgaben zeitlich nicht bis zur Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 2025 aufgeschoben werden können, ohne Pflichtverletzungen oder unverhältnismäßige Schäden zu verursachen (zeitliche Erforderlichkeit bzw. Unaufschiebbarkeit – dies betrifft insbesondere die Fälle, in denen die Vornahme in einem späteren Zeitpunkt keinen oder einen unverhältnismäßig geringeren Erfolg erzielen würde, als die Vornahme im früheren Zeitpunkt).

Zur Prüfung der Fallgruppen (1) und der Notwendigkeit der Maßnahmen (2) ist ein entsprechendes Formular https://www.th-wildau.de/files/2_Dokumente/Amtliche_Mitteilungen/Pruefraster-vorl._HWR-2025.xlsx verfügbar.

Bei jeder Maßnahme, welche durch Haushaltsmittel finanziert wird, ist dieses Formular zwingend beizulegen. Nicht von der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung erfasst sind vollständig durch Drittmittel finanzierte Projekte. Dies bedeutet, dass Projekte mit Eigenanteilen der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung 2025 unterliegen.

Besonders zu beachten ist die Bewirtschaftung der Personalausgaben. Sämtliche Personalmaßnahmen (z.B. Einstellungen, Weiterbeschäftigungen, Arbeitszeiterhöhungen), welche nicht vollständig aus Drittmitteln finanziert werden, unterliegen der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung.

Dies betrifft auch studentische Beschäftigte. Betroffen wären auch Elternzeitvertretungen o.ä.

Von den entsprechenden Bedarfsstellen ist dafür Sorge zu tragen, dass die Beantragungen vollständig und frühzeitig eingereicht werden, um die

Seite 3

Brief vom 9. Dezember 2024

Notwendigkeit nach 2. sowohl im Haus als auch in der obersten Dienstbehörde zu ermöglichen.

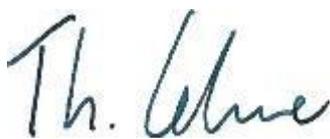
Ich weise an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass eingereichte Anträge keinesfalls vor Abschluss des Genehmigungsverfahrens umgesetzt werden können.

Wie Sie den Verwaltungsvorschriften 1. a. auf Seite 2, vorletzter Absatz, zweiter Satz entnehmen können ist die sachlich und zeitlich beschränkte Ausnahmegenehmigung nach Art 102 LV streng auszulegen. Ich gehe davon aus, dass Sie in den von Ihnen verantworteten Bereichen diese strenge Auslegung beachten.

Die vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung wird mit Beschlussfassung des Landeshaushaltes aufgehoben werden. Nach unserer Einschätzung dürfte dies im ersten Halbjahr 2025 erfolgen.

Für Rückfragen stehen Ihnen der Leiter des Sachgebietes Haushalt und Beschaffung, Herr Manuel Köpke, für Personalangelegenheiten der Leiter des Sachgebietes Personalmanagement, Herr Andy Schmidt, und ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Lehne